



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0640/2025		Datum: 13.11.2025	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az.: 20/Gr
Betreff:			
Klage gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2025 des Landes Rheinland-Pfalz			
Gremienweg:			
12.12.2025	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
01.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, den in der Sitzung des Stadtrates vom 08.05.2025 zu TOP 19 „Antrag: Einleitung einer Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz und den Bund wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips“, AT/0039/2025, gefassten Beschluss zur Erhebung einer Klage gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2025 des Landes Rheinland-Pfalz aufzuheben und von einer Klageerhebung abzusehen.

Begründung:

Auf die Ausführungen von Herrn Michael Mätzig, geschäftsführender Direktor des Städtetages Rheinland-Pfalz, und Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Hentschel, Kanzlei CBH Rechtsanwälte aus Köln, in der Sitzung des Stadtrates vom 07.11.2025 zu TOP 1 wird verwiesen. Die Ausführungen und die anschließende Erörterung führen zu dem Schluss, dass die Erhebung einer Klage gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide 2025 derzeit zu keinem Mehrwert für die Stadt Koblenz führt.

Im Wesentlichen können folgende Aspekte hierzu benannt werden:

- Eine Klage der Stadt Koblenz würde unter verwaltungsprozessualen Gesichtspunkten aufgrund der zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sowie aufgrund der zu erwartenden Entscheidungen zu den bereits anhängigen Klageverfahren anderer Gebietskörperschaften von Rheinland-Pfalz gegen die Schlüsselzuwendungsbescheide (bspw. auch im Hinblick auf die aktuelle Klage der Stadt Pirmasens) zunächst nicht verhandelt und entschieden werden.
- Entscheidungen der Gerichte im Hinblick auf den Landesfinanzausgleich entfalten in aller Regel allgemeine Wirkungen für alle betroffenen Gebietskörperschaften und somit auch Wirkung für die Stadt Koblenz. Aller Voraussicht nach hätte ein Erfolg der kommunalen Seite keine rückwirkende Wirkung; so wurde in den vergangenen beiden erfolgreichen Verfahren das Land lediglich verpflichtet, bis zu einem Stichdatum eine Neuregelung vorzunehmen. Daher ist die Anstrengung einer eigenständigen Klage auch im Hinblick auf die Bestandskraft der Schlüsselzuweisungsbescheide wenig zielführend.

- Mit Schreiben vom 05.08.2025 sowie aktuell vom 06.11.2025 hat das Land Rheinland-Pfalz bereits zugesichert, die Bescheide über die Schlüsselzuweisungen und über die Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte für die Jahre 2024 und 2025 nachträglich anzupassen, falls der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) oder das Landesgesetz über den Finanzausgleich (LHG) für verfassungswidrig erklärt (sog. Erstreckungserklärungen).

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, von der Erhebung einer Klage abzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern im Klageverfahren im Rahmen der Festlegung des Streitwertes bspw. der Höchstwert in Höhe von 30 Mio. Euro bestimmt wird, können sich die Gerichts- und Anwaltskosten auf den Betrag von rd. 700.000 Euro summieren. Im Falle des Unterliegens sind die Anwaltskosten sowohl für den eigenen als auch den gegnerischen Anwalt zu tragen, wodurch sich die Gerichts- und Anwaltskosten auf rd. 1 Mio. Euro allein für die erste Instanz erhöhen können.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

Historie:

- Beschluss Stadtrat vom 08.05.2025 zu TOP 19, „Antrag der CDU-Ratsfraktion: Einleitung einer Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz und den Bund wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips“, AT/0039/2025
- Unterrichtung Stadtrat vom 04.09.2025, zu TOP 21 „Klage gegen Schlüsselzuweisungsbescheid 2025 – Aktueller Sachstand“
- Unterrichtung Stadtrat vom 07.11.2025 zu TOP 1, „Information zur Klage gegen Schlüsselzuwendungsbescheid 2025“, UV/290/2025